

1916/J XXIII. GP

Eingelangt am 08.11.2007

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

**der Abgeordneten DDr. Erwin Niederwieser, Gerhard Reheis und GenossInnen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Steuerleistungen der Agrargemeinschaften**

Agrargemeinschaften sind nach Maßgabe des § 5 Ziffer 5 KStG 1988 von der unbeschränkten Steuerpflicht befreit.

Eine Teilsteuerplicht besteht bei der Körperschaftsteuer hinsichtlich der Einkünfte aus einem selbst unterhaltenen oder verpachteten Gewerbebetrieb, weiters für Einkünfte aus der entgeltlichen Nutzungsüberlassung von Grundstücken zu anderen als land- und forstwirtschaftlichen Zwecken.

Ab dem 1. Jänner 2001 unterliegen Ausschüttungen von Agrargemeinschaften der 25 %igen Kapitalertragsteuer (diese wird allerdings bei pauschalierten Landwirten wiederum im Zuge der Einkommensteuererklärung rückforderbar sein). Allerdings sind Ausschüttungen bis zu €2.000 pro Anteilberechtigtem und Jahr von der Kest befreit und auch den Finanzbehörden nicht zu melden (Freigrenze).

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Bundesminister für Finanzen nachstehende

Anfrage:

1. Wie viele Agrargemeinschaften wurden in den Jahren 2004, 2005 und 2006 in Tirol und in Österreich in der Körperschaftsteuer veranlagt bzw. erfasst (bitte Daten getrennt anführen)?
2. Wie hoch war jeweils die Summe des zu versteuernden Einkommens bei den Agrargemeinschaften in Tirol und in Österreich in diesen Jahren?
3. Wie hoch war das Aufkommen der Körperschaftsteuer für diese Fälle in Tirol und in Österreich?
4. Welche Summe an Kapitalertragsteuer wurde von den Agrargemeinschaften in Tirol und in Österreich in den Jahren 2004, 2005 und 2006 abgeführt?